FÜR UNSERE
STADT
AM **WERK**

infrafürth

Allgemeine Geschäftsbedingungen der infra fürth gmbh für den Verkauf von Solaranlagen und Stromspeichern bis zu einer Leistung von 30 kWp

§ 1 Definition

Solaranlage beschreibt ein System zur Stromerzeugung, welches aus Photovoltaikmodulen inkl. geeigneter Unterkonstruktion, Wechselrichtern und dem entsprechenden Zubehör für den Anschluss an das öffentliche Netz und die Anbindung an die Fernüberwachung, besteht.

§ 2 Geltung der AGB, Vertragsschluss

1. Die Verträge der infra fürth gmbh (nachfolgend infra genannt) über den Verkauf von Solarstromspeichern und/oder Solaranlagen sowie deren Erfüllung unterliegen den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Verträge werden ausschließlich mit Eigentümern von
   a) Einfamilienhäusern (einzelstehend oder Reihenhaus) geschlossen, die das Haus selbst bewohnen und die Solaranlage und/oder den Solarstromspeicher selbst betreiben.
   b) Gebäuden geschlossen, die dieses Gebäude ausschließlich für Ihren eigenen Gewerbebetrieb nutzen und die Solaranlage und/oder den Solarstromspeicher selbst betreiben.
3. Die Verträge werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.
4. Die infra bietet Kaufinteressenten kostenlose Beratungsgespräche per Telefon, im Kundenzentrum oder nach Absprache auch beim Kaufinteressenten zu Hause an. Auf Grundlage der von dem Kaufinteressent im Rahmen der Beratung mitgeteilten Angaben erstellt die infra unverbindliche Planungsunterlagen mit einer Kostenschätzung und lässt diese dem Kaufinteressent samt Auftragsformular in zweifacher Ausfertigung zukommen. Durch Rücksendung eines unterschriebenen Exemplars des Auftragsformulars macht der Kaufinteressent ein verbindliches Angebot zum Kauf des gemäß Planungsunterlagen nach seinen Angaben konfigurierten Solarstromspeichers und/oder der nach seinen Angaben konfigurierten Solaranlage.
5. Die infra wird nach Zugang des Angebotes die Gegebenheiten zeitnah vor Ort im Hinblick auf die Realisierbarkeit des Angebotes von einem beauftragten Handwerker überprüfen lassen und, sofern erforderlich, in Abstimmung mit dem Kaufinteressenten die dem Angebot zugrundeliegenden Planungsunterlagen anpassen. Die infra kann das Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Besichtigung annehmen. Die Annahme erfolgt gesondert in Textform. Der Vertragsschluss kommt durch Zugang der Annahmeerklärung beim Kaufinteressenten zustande.

§ 3 Leistungsmodalitäten

1. Die Komponenten des Solarstromspeichers und/oder der Solaranlage werden auf Kosten und Gefahr der infra zum vom Käufer angegebenen Anlagenstandort gebracht.
   Die infra wird für die fachgerechte Ausführung der Montage und die Herbeiführung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes des Solarstromspeichers und/oder der Solaranlage sorgen; dies schließt die Schaffung der technischen Voraussetzungen des Solarstromspeichers, insbesondere die Anbindung des Solarstromspeichers an eine bereits bestehende Solaranlage, und/oder der Solaranlage für einen Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und ggf. für den Anschluss der Solaranlage an das öffentliche Stromnetz durch den Netzbetreiber ein.
2. Sofern ein Solarstromspeicher gekauft wird, stellt der Käufer für den Solarstromspeicher sowie die dazugehörige Mess- und Regeleinrichtungen einen geeigneten Aufstellungsplatz zur Verfügung, der insbesondere über einen Stromanschluss verfügen muss.
3. Sofern eine Solaranlage gekauft wird, hat der Käufer für geeignete Montageflächen auf dem Dach zu sorgen, die Möglichkeit des Gerüstaufbaus und -abbaus sicherzustellen, ausreichende Strom- und Wasseranschlüsse zur Montage bereitzuhalten und die Dachflächen und sonstige Einrichtungen zugänglich und begehbar zu machen bzw. deren Eignung herzustellen, so dass die erforderlichen Arbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
4. Die infra schuldet nicht:
   - Die Klärung rechtlicher und steuerlicher Fragen. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.

- Die Prüfung der für die Einspeisung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen im Verhältnis zum Netzbetreiber sowie die Klärung etwaiger Ansprüche des Käufers auf öffentliche Finanzierungshilfen.
- Eine bauseitige statische Überprüfung des Gebäudes sowie eine Integration des Solarstromspeichers und ggf. der Solaranlage in eine ggf. bestehende Blitzschutz- und Überspannungsschutztechnik.
- Die Bereitstellung eines/r Funkrundsteuerempfängers/Fernwirkanlage sowie ggf. weitere durch neue gesetzliche Vorgaben erforderlich werdende Komponenten (z.B. intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes) oder Maßnahmen und ggf. dafür anfallende einmalige oder laufende Kosten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes mit dem Käufer vereinbart wurde.
- Die Herstellung eines neuen bzw. Veränderung und Aufrechterhaltung eines bestehenden Netzanschlusses zum Strombezug sowie ggf. dafür anfallende Kosten.
- Eine Überprüfung der elektrischen Kundenanlage des Käufers auf Eignung für den Solarstromspeicher und/oder die Solaranlage bzw. die Herstellung der Eignung der vorhandenen elektrischen Kundenanlage.
- Die vom Netzbetreiber ggf. zu erbringenden Maßnahmen zum Anschluss des Solarstromspeichers und/oder der Solaranlage und zur Aufnahme und Vergütung des erzeugten oder/und zwischengespeicherten Stromes bzw. dafür entstehende Kosten.
- Die Einspeisevergütung bzw. eine Garantie über deren Höhe bzw. einen garantierten Inbetriebnahmetermin für die Solaranlage.
- Die Übernahme von Abgaben oder Umlagen, die auf die Einspeisevergütung oder den Eigenverbrauch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder danach erhoben werden.
- Die Einhaltung der nach dem EEG oder anderen gesetzlichen Vorgaben dem Anlagenbetreiber obliegenden Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten für die Einspeisung und Speicherung des Solarstromes sowie den Erhalt der EEG-Vergütung, wie z. B. die Meldung an die Bundesnetzagentur.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Der Käufer ist verpflichtet, den gesamten vereinbarten Preis nach Lieferung und Montage des Solarstromspeichers und/oder der Solaranlage zu bezahlen. Die infra stellt dem Käufer nach Lieferung und Montage hierüber eine Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die infra ist abweichend von Abs. 1 berechtigt, Lieferung und Montage nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, soweit Umstände bekannt werden, aus denen auf eine verminderte Kreditwürdigkeit des Käufers geschlossen werden kann.
3. Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der infra anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag und Ersatzlieferung bei unzureichender Selbstbelieferung

1. Die infra ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhält. Die infra wird den Käufer über die unzureichende Selbstbelieferung unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung von der infra oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist.
2. Die infra ist im Falle der Ziffer 1 alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Käufer andere gleichwertige Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall ist die infra erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Käufer oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt; Gefahr- und Lastenübergang

1. Der Solarstromspeicher und/oder die Solaranlage bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche der infra aus diesem Vertrag Eigentum der infra. Sollte sich der Käufer in Verzug befinden, ist infra nach vorheriger Androhung und vorbehaltlich sonstiger Rechte befugt, den Solarstromspeicher und/oder die Solaranlage zu demontieren und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist -abzüglich der Kosten für Demontage und Verwertung- auf die Verbindlichkeit des Käufers anzurechnen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Solarstromspeichers und/oder der Solaranlage bzw. deren einzelner Komponenten geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

1. Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
2. Ein Mangel des Solarstromspeichers und/oder der Solaranlage oder eines Solaranlagenteils liegt nicht allein deshalb vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn oder die tatsächliche Energieeinsparung durch Eigenverbrauch die Werte einer von der infra oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Eine solche Prognose stellt lediglich eine Schätzung dar auf der Grundlage von Erfahrungswerten, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Ein Mangel des Solarstromspeichers und/oder der Solaranlage liegt nicht vor, wenn und solange der Solarstromspeicher bzw. die Solaranlage die Leistungswerte lt. den Garantien der Speicherhersteller bzw. Modulhersteller einhält. Ein Mangel des Solarstromspeichers oder der Solaranlage oder eines Solaranlagenteils liegt auch nicht vor bei Fehlern, die vom Käufer oder einem Dritten, z.B. durch falsche Bedienung, bestehende oder hinzukommende verschattende Elemente, zu vertreten sind.
3. Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt die infra nicht.
4. Die infra haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht der infra hinausgehen. Sofern der Käufer sich insoweit mit dem Hersteller auseinandersetzt und dies in diesem Zusammenhang erforderlich ist, wird die infra ihre Ansprüche gegen den Hersteller an den Käufer abtreten.
5. Offensichtliche Mängel muss der Käufer unverzüglich nach Übergabe bzw. Montage des Solarstromspeicher und/oder der Solaranlage schriftlich anzeigen.

§ 7 Mängelbeseitigung

1. Während der Gewährleistungszeit wird der Käufer die infra über von ihm festgestellte Mängel oder Schäden an dem Solarstromspeicher und/oder der Solaranlage unverzüglich benachrichtigen. Die infra wird die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden fachgerecht durchführen und die Kosten dafür übernehmen, soweit es sich um Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung handelt. Andernfalls werden die Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
2. Zur Überwachung der Funktionalität des Stromspeichers und wegen der Herstellergarantie muss der Stromspeicher dauerhaft und kabelgebunden (LAN-Kabel) an das Internet angeschlossen sein. Zudem sind auch die weiteren Vorgaben des Herstellers aus dessen Garantiebedingungen, die den Angebotsunterlagen (siehe Abschnitt 8 „Datenblätter“) beiliegt, zur Aufrechterhaltung des Garantieanspruchs einzuhalten. Bei vom Käufer zu vertretenden Verstößen gegen die Garantiebedingungen kann die Verpflichtung des Herstellers aus der Herstellergarantie u.U. entfallen.
3. Der Käufer wird rechtzeitig über geplante Maßnahmen benachrichtigt, bei dringend erforderlichen Maßnahmen ist eine sehr kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.
4. Der Käufer gewährt der infra bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.

§ 8 Haftung der infra

1. Die vertragliche und deliktische Haftung der infra für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen) beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Insoweit haftet die infra für jedes Verschulden (auch gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen).
2. Im Falle der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet die infra nur für vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen) und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der infra wirkt auch zugunsten von deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die

   infra fürth gmbh
   Leyher Str. 69
   90763 Fürth
   Tel. (0911) 9704-4000
   Fax (0911) 9704-4001
   kundenservice@infra-fuerth.de

Unsere **ausführlichen Datenschutzerklärungen** können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen.

2. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@infra-fuerth.de, Tel.: (0911) 9704-4000 zur Verfügung.

3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), BDSG, insbesondere § 31 BDSG. Der infra fürth gmbh behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) EU-DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

4. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.

5. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
6. Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

§ 10 Erfüllung durch Dritte

Die infra ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeignete Dritte einzusetzen.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 12 Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

   Sie können Ihren Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.
   Der Widerruf ist zu richten an

   infra fürth gmbh
   Leyher Straße 69
   90763 Fürth
   Telefax: 0911 9704-6769
   E-Mail: solarplus@infra-fuerth.de

2. Widerrufsfolgen

   Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einem Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht

man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden.

Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

3. Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(Stand: Januar 2021)